

Schutz im Ausland

Prof. Dr.-Ing. H. B. Cohausz
Patentanwalt

COHAUSZ HANNIG BORKOWSKI WIBGOTT
Düsseldorf

www.copat.de

Gewerblicher Rechtsschutz

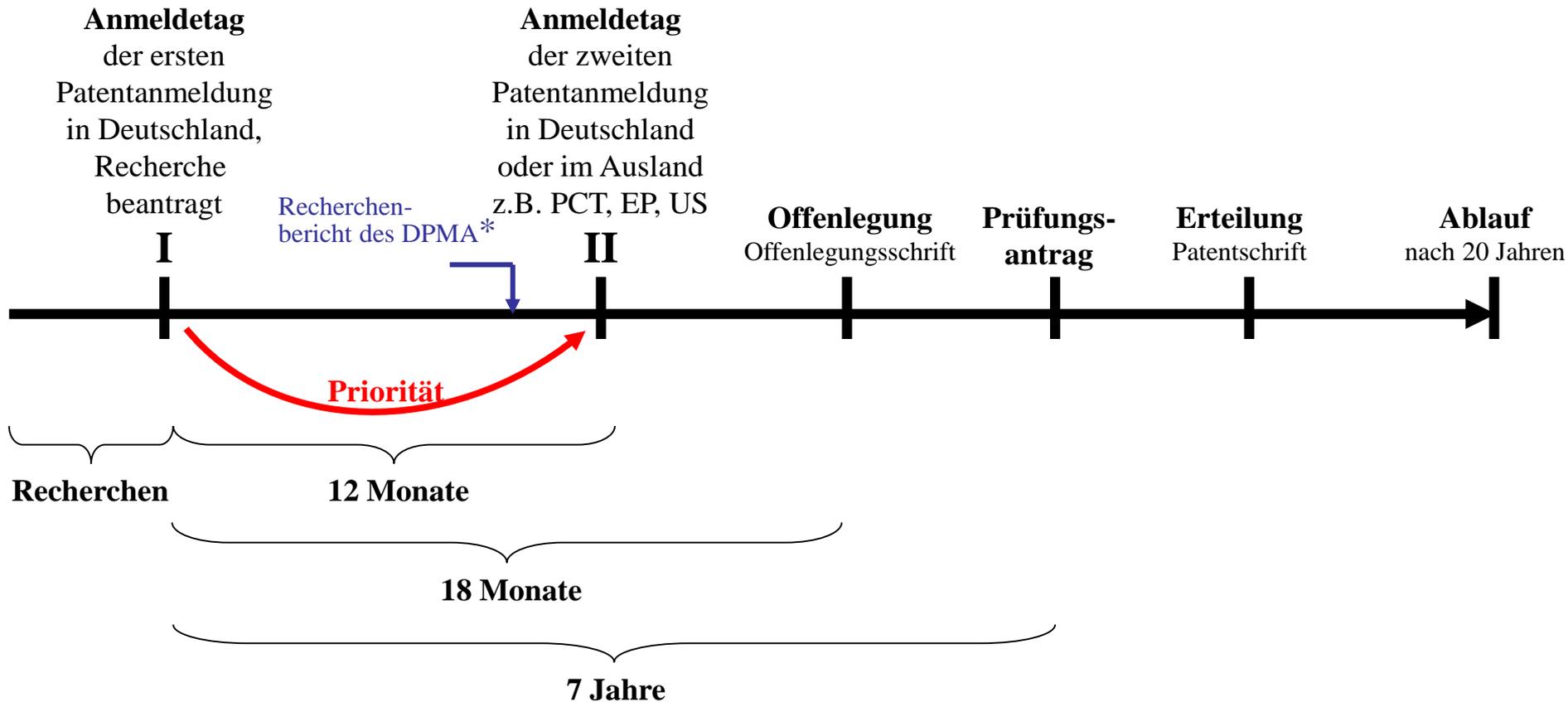
Anmeldung
nicht möglich

Urheberrecht	Design	Patent	Gebrauchsmuster	Marke
Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software	Eingetragenes Design	Technische Erfindung	Technische Erfindung	Marke für Waren, Dienstleistungen, Geschäftliche Bezeichnungen (Name, Firma), und Werktitel
	12 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen		6 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen	
	Keine Prüfung	Prüfung	Keine Prüfung	Prüfung
70 Jahre nach Tod des Urhebers	25 Jahre 5+5+5+5+5	20 Jahre Ab 3. Jahr jährlich	10 Jahre 3+3+2+2	10 Jahre Immer wieder um 10 Jahre verlängerbar
	Prio 6 M.	Prio 12 M.	Prio 12 M.	Prio 6 M.
(C) Copyright	(D)* Designschutz	(P)* DBP Patent	(U)* DBGM Gebrauchsmuster	(R) TM

* nach der von H.B.Cohausz geänderten DIN 34 und neu geschaffenen ISO 16016

Verlauf des Schutzes einer Erfindung durch eine Patentanmeldungen

mit frühem Rechercheantrag und spätem Prüfungsantrag



* DPMA = Deutsches Patent- und Markenamt

PVÜ Art. 4

A. – 1) Wer in einem der Verbandsländer die Anmeldung für ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmässig hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Hinterlegung in den anderen Ländern während der unten bestimmten Fristen ein **Prioritätsrecht**.

2) Als prioritätsbegründend wird jede Hinterlegung anerkannt, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Verbandslandes oder nach den zwischen Verbandsländern abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen Verträgen die Bedeutung einer vorschriftsmässigen nationalen Hinterlegung zukommt.

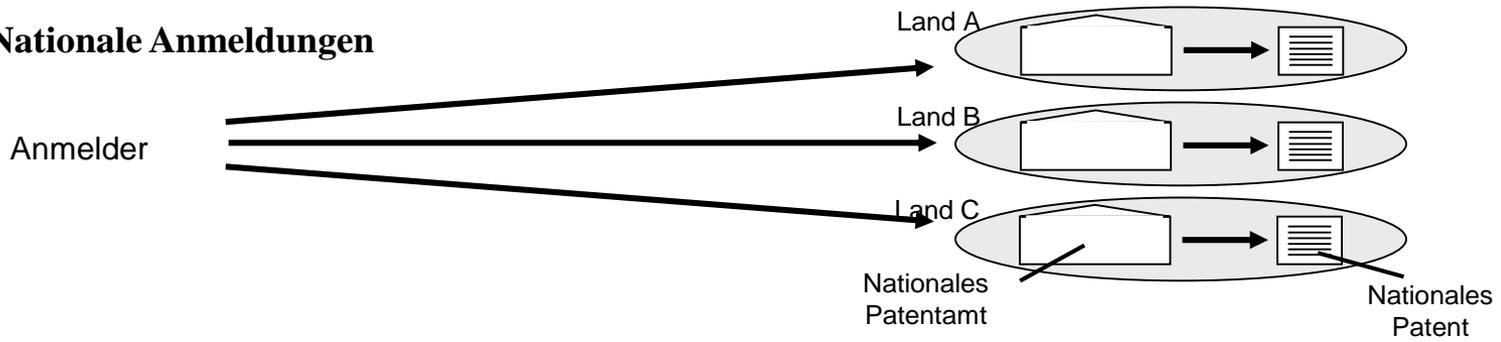
3) Unter vorschriftsmässiger nationaler Hinterlegung ist jede Hinterlegung zu verstehen, die zur Festlegung des Zeitpunkts ausreicht, an dem die Anmeldung in dem betreffenden Land hinterlegt worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

B. – Demgemäss kann die spätere, jedoch vor Ablauf dieser Fristen in einem der anderen Verbandsländer bewirkte Hinterlegung nicht unwirksam gemacht werden durch inzwischen eingetretene Tatsachen, insbesondere durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Feilbieten von Stücken des Musters oder Modells, durch den Gebrauch der Marke; diese Tatsachen können kein Recht Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen. Die Rechte, die von Dritten vor dem Tag der ersten, prioritätsbegründenden Anmeldung erworben worden sind, bleiben nach Massgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines jeden Verbandslandes gewahrt.

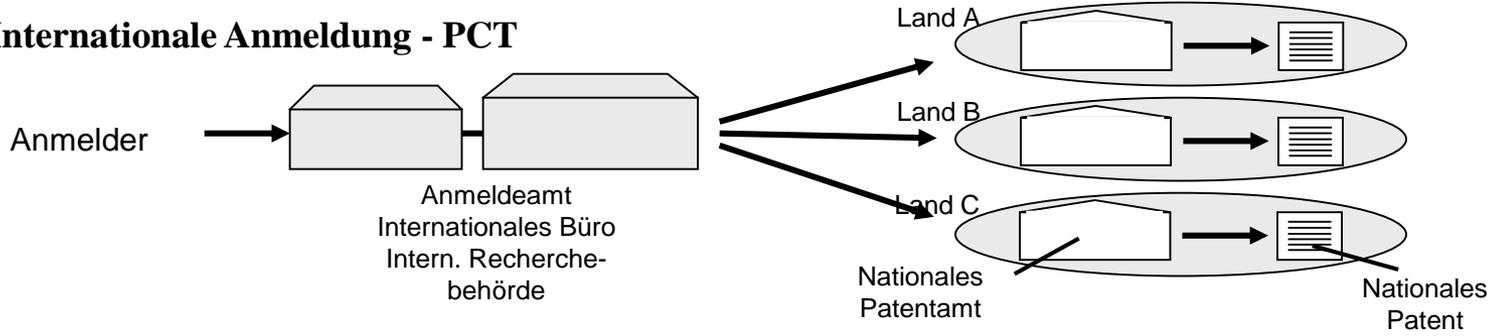
C. – 1) Die oben erwähnten Prioritätsfristen betragen **zwölf Monate** für die Erfindungspatente und die Gebrauchsmuster und **sechs Monate** für die gewerblichen Muster oder Modelle und für die Fabrik— oder Handelsmarken.

Patentschutz im Ausland

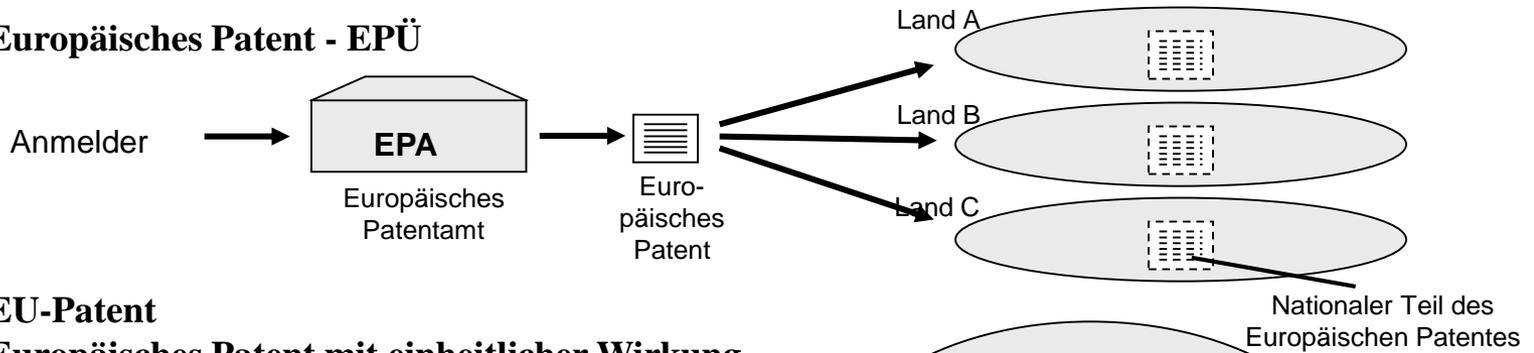
Nationale Anmeldungen



Internationale Anmeldung - PCT

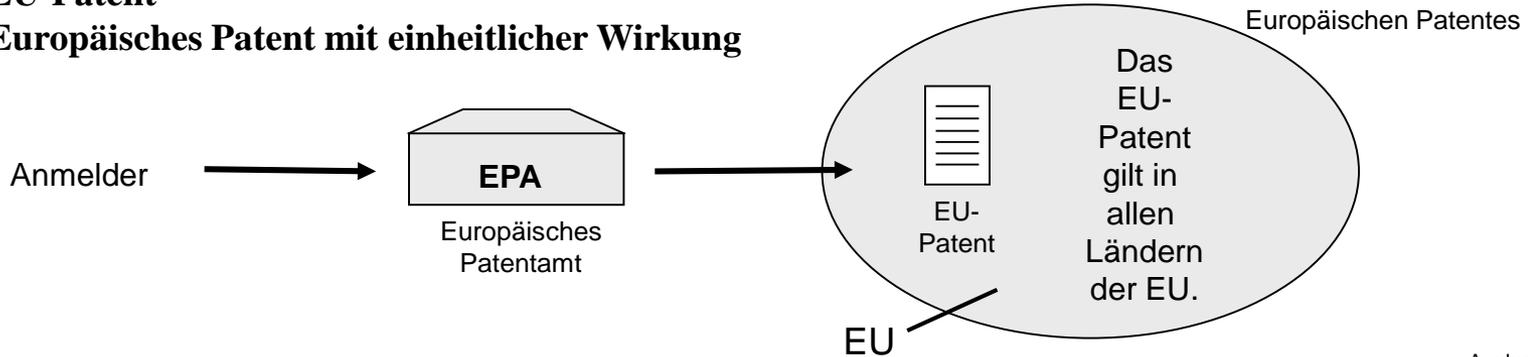


Europäisches Patent - EPÜ



EU-Patent

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung



Das neue **Gemeinschaftspatent** (EU-Patent) kommt 2014.

Das neue „Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung“ bietet gleichzeitig Schutz in 25 EU-Staaten.

Es können nicht bestimmte Länder gewählt werden, sondern das Gemeinschaftspatent bietet Schutz in allen EU-Staaten. Bis auf Spanien und Italien, die aus Sprachgründen nicht mitmachen.

Geringere Kosten, wenn Schutz in mehreren EU-Staaten gewünscht ist, da die beim bisherigen Europäischen Patent erforderliche Nationalisierung in die einzelnen Staaten entfällt.

Nur noch eine Jahresgebühr ist zu zahlen.

Geringer Übersetzungsaufwand. Lediglich die Ansprüche müssen in den drei Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch, Französisch) vorliegen.

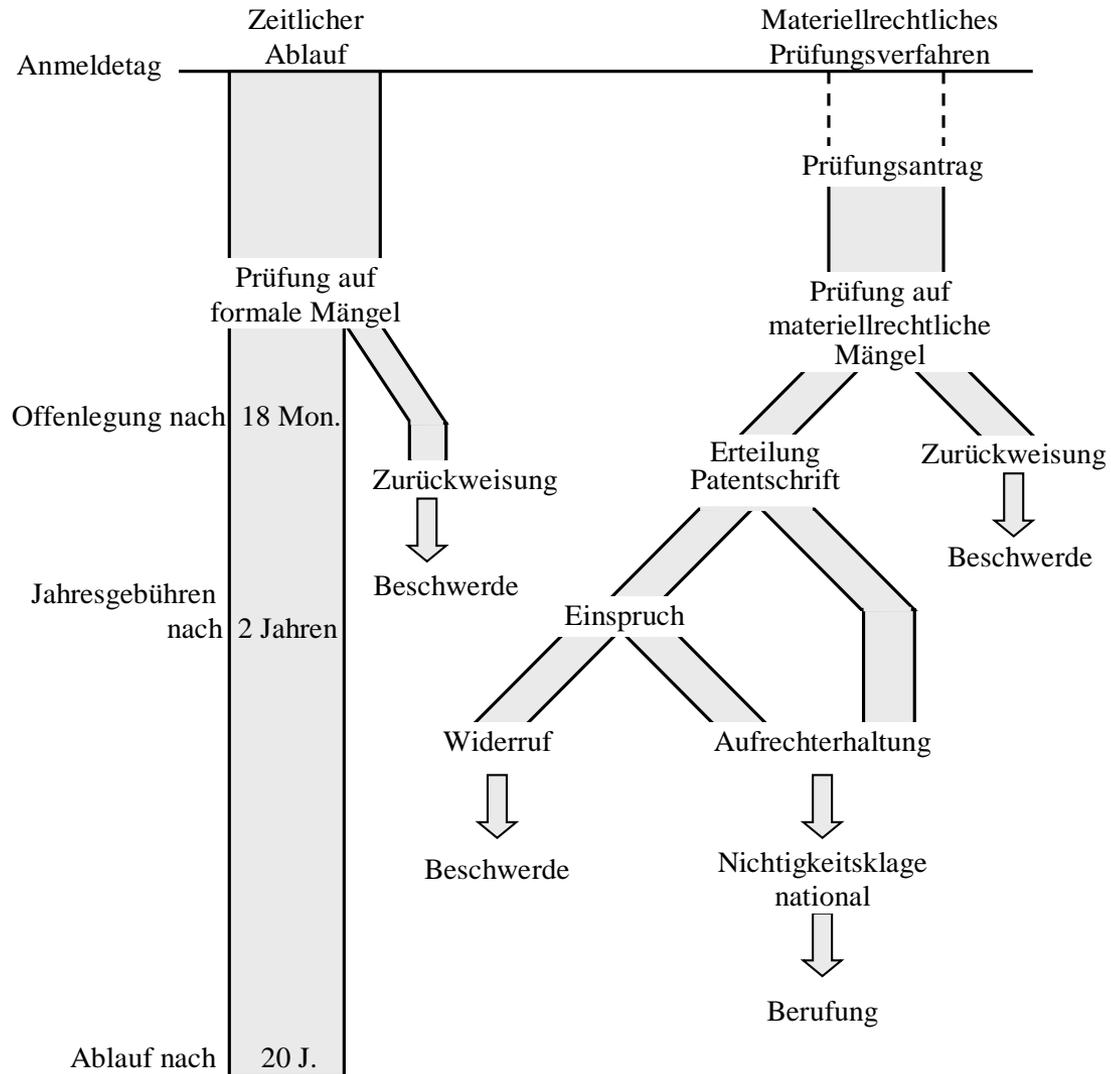
Nur ein zentrales Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren.

Das für Patentverletzungs- und Nichtigkeitsklagen zuständige neue europäische Patentgericht soll dreigeteilt werden:

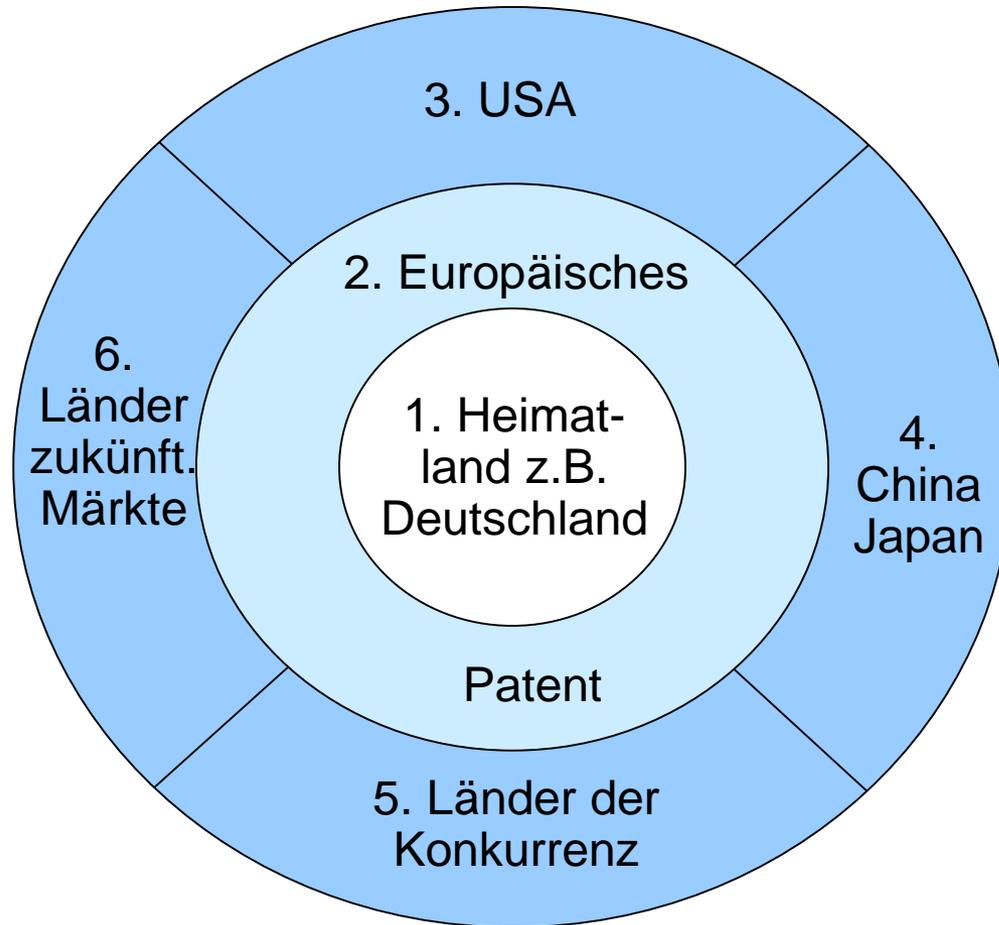
Der Hauptsitz d.h. die Verwaltung soll nach Paris kommen,

Patentstreitigkeiten im Bereich der Chemie, Pharma und Biowissenschaften sollen in London und Fälle mit physikalischem oder technischem Bezug in München geklärt werden.

Patentanmeldung und Patent beim Europäischen Patentamt

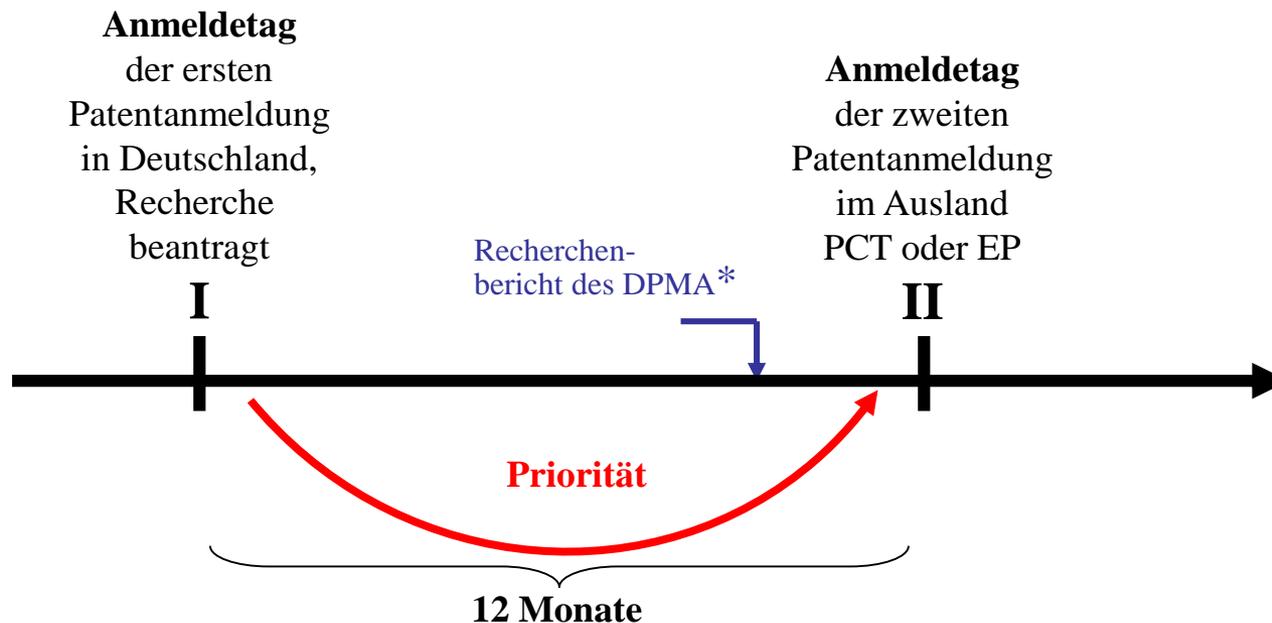


In welchen Ländern melden europäische Unternehmen zuerst Patente an ?



Vor Patentanmeldungen in ausländischen Staaten (z.B. USA und Japan) oder beim Europäischen Patentamt kann noch eine Intern. **Patentanmeldung (PCT)** eingereicht werden, die aber nicht zu einem Intern. Patent wird, sondern nur eine Art Voranmeldung ist, die später zu einzelnen getrennten Anmeldungen führt.

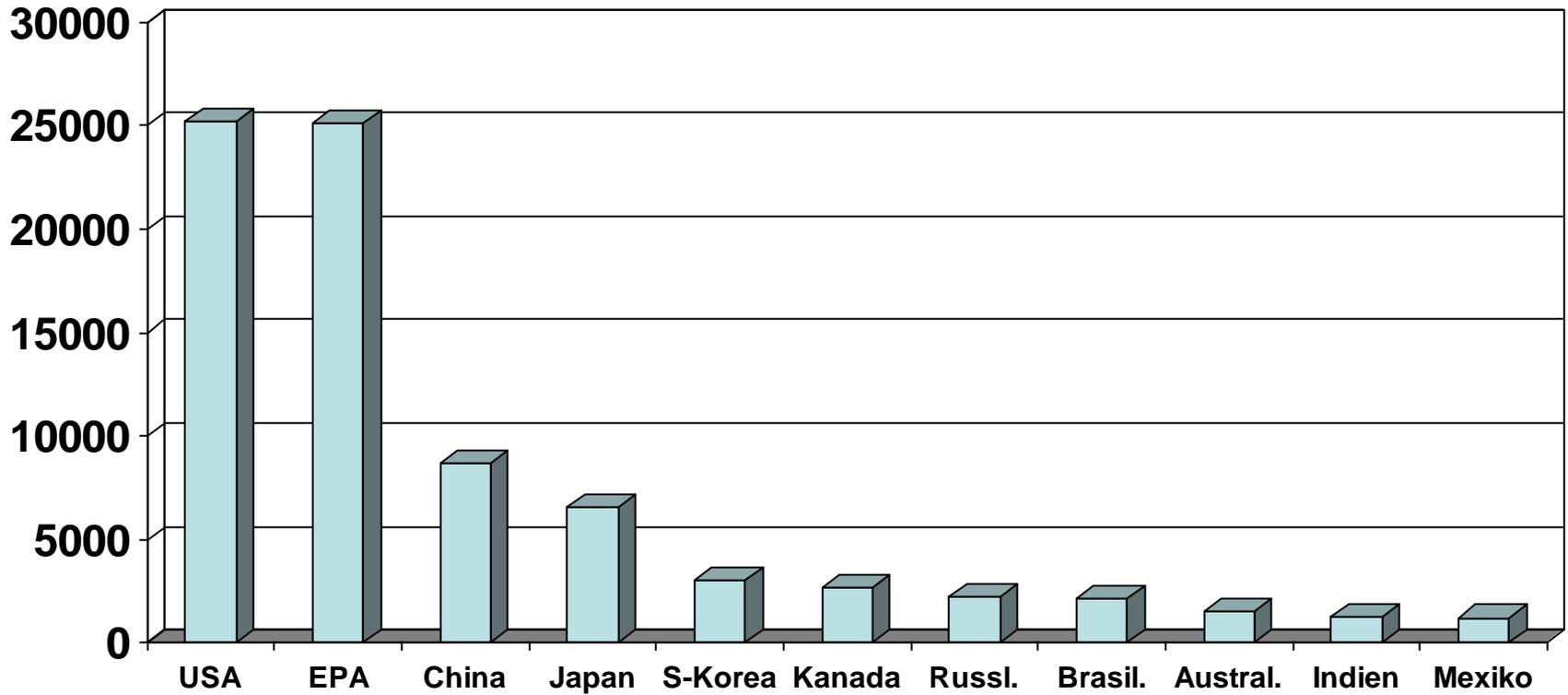
Sollte eine neue Erfindung sofort als EP- oder PCT-Anmeldung eingereicht werden oder sollte vorab eine Deutsche Patentanmeldung eingereicht werden?



Vorteile einer Deutschen Patentanmeldung vorab:

- Verdoppelung der Chance Schutz in Deutschland zu erhalten.
- Innerhalb der 12 Monate entstandene Verbesserungen und Ergänzungen können noch in die PCT/EP-Anmeldung hinein genommen werden.
- Das Rechercheergebnis des DPMA dient der Beurteilung, ob in Auslandsschutz investiert werden sollte.
- Zwischen I und II können weitere Anmeldungen mit Verbesserungen und Ergänzungen eingereicht werden.
- Wird auf eine deutsche Vorabanmeldung verzichtet, so werden kaum Kosten gespart, da die Kosten der Ausarbeitung statt bei der deutschen Anmeldung nunmehr bei der PCT/EP-Anmeldung anfallen. Es werden nur die Amtskosten des DPMA gespart.
- Da das EPA Erstanmeldungen im Prüfungsverfahren vorzieht, kommt es zu einer frühen Erteilung mit den bekannten erheblichen Nachteilen (nationale Jahresgebühren und Umgehungsmöglichkeiten für die Konkurrenz).

Patentanmeldungen deutscher Anmelder im Ausland 2009



Quelle: WIPO

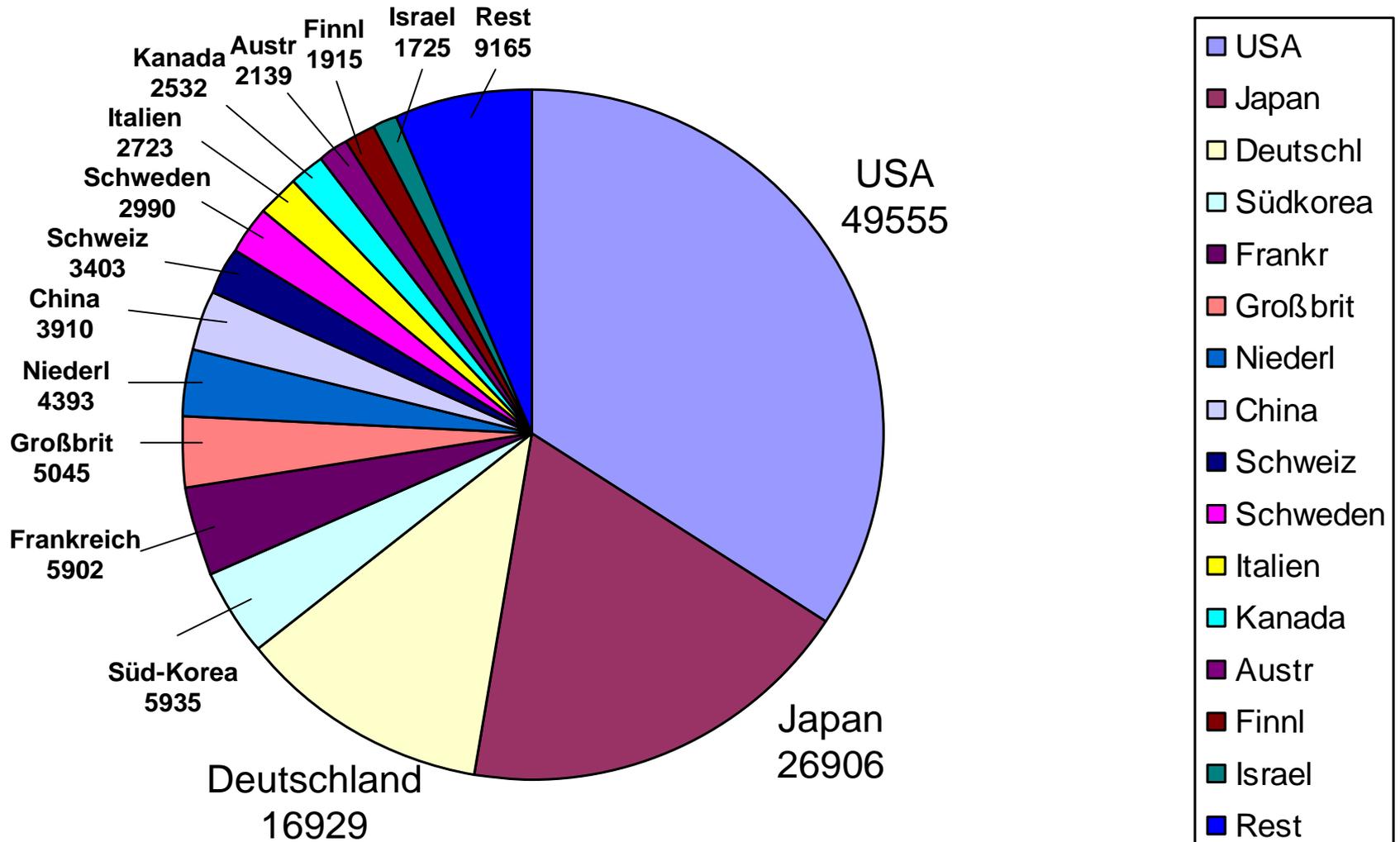
Auslandsanmeldungen2009.ppt

Vorteile einer PCT-Patentanmeldung

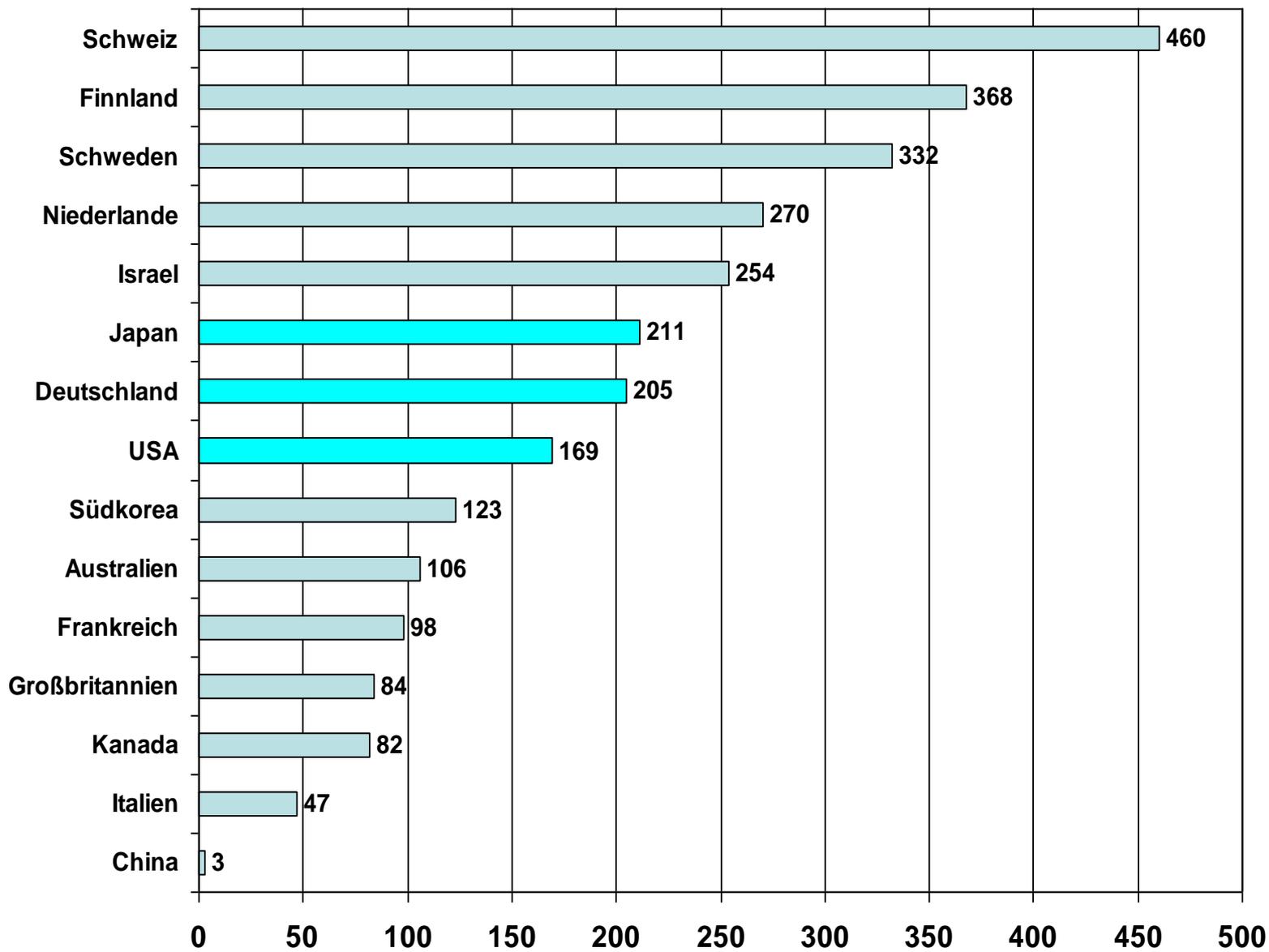
- 1. Eine Anmeldung, in einer Sprache, eingereicht bei einem Amt, ersetzt eine Vielzahl von Auslandsanmeldungen bis zum Eintritt in die nationale Phase.**
- 2. Ermöglicht Auslandsanmeldungen “in letzter Minute” (vor Ablauf des Prioritätsjahres).**
- 3. Bei minimalen Kosten, Entscheidung über Auslandsanmeldungen bis auf 30 Monate ab Prioritätsdatum aufschiebbar.**
- 4. Der wirtschaftliche und der technische Wert der Erfindung und die Aussichten auf Patentschutz können 30 Monate nach Prioritätsdatum besser beurteilt werden.**
- 5. Weitere Kosten können vermieden werden, indem die Anmeldung einfach nicht weiter verfolgt wird oder nicht in die nationale Phase eintritt.**
- 6. Änderungen, die während der internationalen Phase gemacht werden, sind für alle Bestimmungsämter und ausgewählte Ämter bindend.**
- 7. Mehr Zeit für bessere Übersetzungen für die nationale Phase.**
- 8. Gebührenermäßigungen in der nationalen Phase in diversen Ämtern.**

Intern. Patentanmeldungen-PCT 2006

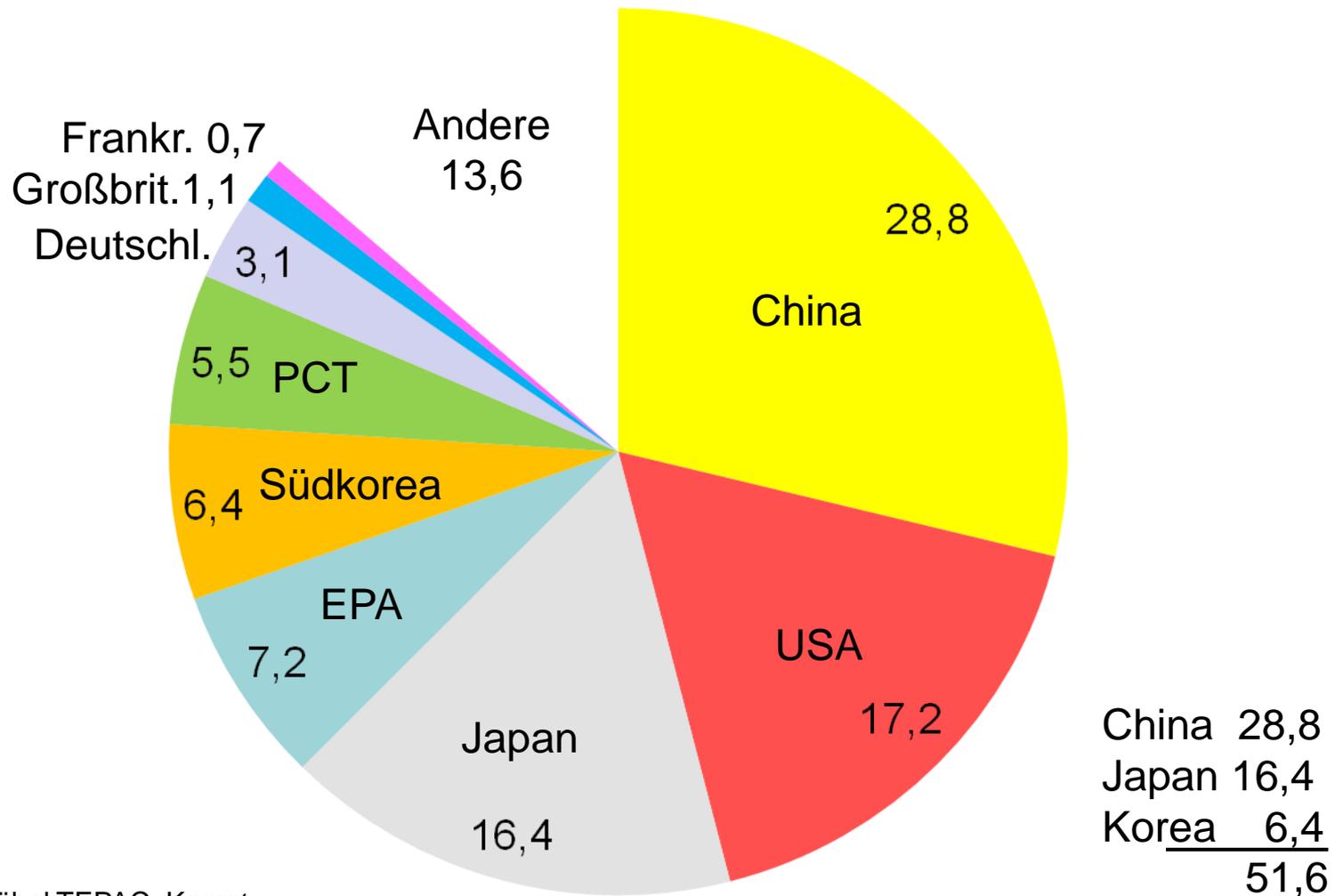
Gesamt 145 300



PCT-Patentanmeldungen pro 1 Millionen Einwohner 2012

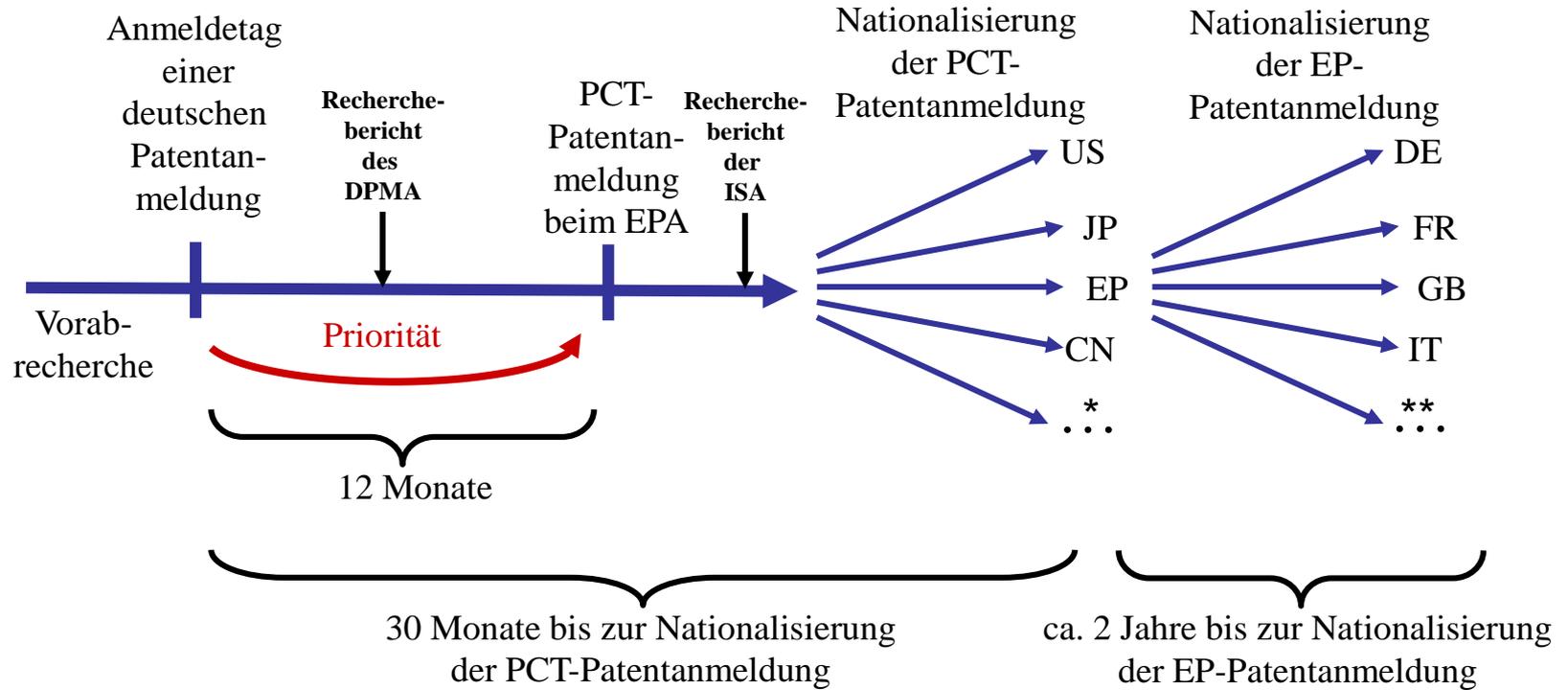


Patent- und Gebrauchsmusterveröffentlichungen 2015 in %



Quelle: E. Kübel TEPAC, Kaarst

Ablauf einer PCT- Patentanmeldung



* Über 140 Staaten

** Über 30 Staaten

- **Die wichtigsten Besonderheiten des US-Patentrechts** gegenüber dem deutschen und europäischen Patentrecht sind die folgenden:
- Alles ist schutzfähig, soweit neu und nicht nahe liegend. Auch nicht technische Lösungen, wie Geschäftsideen.
- Es ist Pflicht, auf Produkten einen Hinweis auf Patentschutz anzubringen.
- Unternehmen mit nicht mehr als 500 Angestellten erhalten eine 50-prozentige Gebührenermäßigung = small entity (s. auch micro entity).
- Um eine Patentanmeldung durch weitere Ideen und Entwicklungen zu ergänzen, besteht die „continuation-in-part-Anmeldung“ .
- Statt einer Beschwerde kann eine „continuation-Anmeldung“ eingereicht werden, mit der eine Weiterbehandlung erreicht wird.
- In den USA besteht nunmehr das Erstanmelderprinzip. Bisher das Ersterfinderprinzip. War dies streitig, so wurde ein „Interference-Verfahren“ durchgeführt.
- Kein Einspruch aber „post grant review“ als einseitiges Verfahren. Antrag innerhalb 9 Monaten ab Erteilung. Weiterhin Reexamination-Verfahren als zweiseitiges Verfahren.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Durch das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann mit nur einer einzigen Anmeldung ein Geschmacksmusterschutz in der gesamten europäischen Union (zur Zeit 25 Länder) erlangt werden. Die entsprechende zuständige Behörde ist das **Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt** in Alicante.

Die Verordnung sieht zwei Schutzformen vor:

1. Das "nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster"

Dieses Schutzrecht wird automatisch durch das bloße Herstellen von Erzeugnissen, bei denen ein der Öffentlichkeit zugänglich gemachtes Muster Verwendung findet, begründet. Schutz für ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird also durch die Veröffentlichung eines Musters oder Modells in einem Land der Europäischen Union erlangt, soweit die entsprechenden einschlägigen Fachkreise davon Kenntnis nehmen können (beispielsweise Veröffentlichung auf einer Fachmesse). Die Schutzdauer eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt 3 Jahre ab dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zum ersten Mal zugänglich gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Schutzdauer ist nicht möglich.

Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat für den Geschmacksmusterinhaber den Nachteil, dass er nachweisen muss, dass der Verletzer sein Geschmacksmuster kannte. Dieser Nachweis ist bei dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht erforderlich:

2. Das "eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster"

Um den Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu erhalten, muss ein Antrag beim Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt gestellt werden. Die Anmeldung kann aber auch bei einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates (in Deutschland: das Deutsche Patent- und Markenamt) eingereicht werden.

Es ist möglich, eine sogenannte **Sammelanmeldung** einzureichen, d.h. dass mehrere Geschmacksmuster derselben Klasse in einer Anmeldung zusammengefasst werden können. Bzgl. der Anzahl der Muster, die in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden können, gibt es keine Beschränkung.

Sobald alle Erfordernisse erfüllt sind, wird das Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen und im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann auf Antrag auf maximal 30 Monate ab dem Anmeldetag aufgeschoben werden.

Der Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters läuft zunächst 5 Jahre ab dem Anmeldetag und kann jeweils nach 5 Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von maximal 25 Jahren verlängert werden.

Wann eine Europäische Patentanmeldung?

Wann eine PCT-Patentanmeldung?

Wann nationale Patentanmeldungen?

Schutz für technische Erfindungen wird im Ausland erreicht

- durch einzelne nationale Patentanmeldungen bei nationalen Patentämtern (führt zu einzelnen nationalen Patenten),
- durch eine Internationale Patentanmeldung (PCT-Anmeldung) bei einem PCT-Amt (führt zu einzelnen nationalen Patentanmeldungen),
- durch eine Europäische Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt (führt zu einem Europäischen Patent mit einzelnen nationalen Teilen),
- in Vorbereitung: durch eine Gemeinschaftspatentanmeldung beim Europäischen Patentamt (führt zu einem Gemeinschaftspatent mit Schutz in den 25 EU-Staaten)

Deutsche Unternehmen melden in der Regel eine Erfindung zuerst beim Deutschen Patent- und Markenamt an. Danach reichen sie innerhalb von 12 Monaten Auslandsanmeldungen unter Beanspruchung der Priorität (des Anmeldetages) der Deutschen Patentanmeldung ein

- an erster Stelle beim Europäischen Patentamt,
- an zweiter Stelle in wichtigen Staaten außerhalb Europas: in den USA und in asiatischen Staaten (Japan, China, Taiwan, Korea ...) oft durch eine PCT-Anmeldung.

Schutz für ein neues Design wird im Ausland erreicht

- durch einzelne nationale Geschmacksmusteranmeldungen bei nationalen Patentämtern (führt zu nationalen Geschmacksmustern),
- durch Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters beim Harmonisierungsamt in Alicante (25 Jahre Schutz in den 25 EU-Staaten),
- durch das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das nicht angemeldet werden muss (3 Jahre Schutz in den 25 EU-Staaten).